

**Cassis-de-Dijon**

**18.6.2009**

**Bundesgesetze über technische Handelshemmisse und Produktesicherheit – Auswirkungen offen**

Das Parlament hat das Gesetz über die technischen Handelshemmisse revidiert und das Gesetz über die Produktesicherheit verabschiedet (vgl. Anhänge). Produkte dürfen in die Schweiz eingeführt werden, wenn sie in Europa rechtmässig in Verkehr gebracht wurden (Cassis-de-Dijon-Prinzip). Die Einfuhr von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ist bewilligungspflichtig und das Herkunftsland muss angegeben werden.

Die SMP hatte zur Revision wie folgt Stellung genommen (Auszüge):

Die SMP steht dem Abbau von nicht tarifären Handelshemmissen grundsätzlich positiv gegenüber, soweit die Landwirtschaft mit ihren Produkten auf den Märkten nicht diskriminiert wird und sie bei den Produktionsmitteln und den Produktionsvorschriften auch Erleichterungen erfährt. Es kann aber nicht nur darum gehen, dass die Produkte in der Schweiz für die Konsumenten generell billiger werden. Es muss auch darum gehen, Arbeitsplätze in der Produktion in der Schweiz zu erhalten oder neu zu schaffen. Das heisst, der Wirtschaftsstandort Schweiz soll gestärkt und nicht geschwächt werden.

Für die Landwirtschaft besteht die Gefahr, dass bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Lebensmitteln die Anforderungen harmonisiert werden, die Produktionsauflagen und Zulassungsverfahren in der Schweiz aber bleiben. Dabei wird mit Umweltschutz, Tierschutz, Raumplanung und Konsumtenschutz argumentiert.

Die Vorschriften zur Angabe des Produktionslandes und der Herkunft wurden seinerzeit aufgrund der ungleichen Voraussetzungen bei der Produktion eingeführt. Die reine Freihandelssicht, welche Unterschiede in der Produktionsweise und im Umfeld – wie Schutz der Arbeitskräfte vor Ausbeutung, Schutz der Umwelt und intakter Landschaften – einfach negiert und alleine den Preis der Produkte als Kriterium heranzieht, ist nicht zweckmässig. Zu diesen Fragen braucht es eine erweiterte und breite Abwägung.

***Wir beantragen, dass auf die einseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips verzichtet wird oder zumindest der Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich ausgenommen wird.*** Der Ansatz muss weiter in Richtung der Harmonisierung der schweizerischen Gesetzgebung mit der EG-Gesetzgebung gehen.

Bei sensiblen Bereichen sind Verhandlungen mit der EU oder im nicht harmonisierten Bereich auch mit einzelnen Ländern zu führen und es sind Staatsverträge abzuschliessen. Dies bringt sowohl erleichterten Marktzugang von Produkten aus dem EU- und EWR-Raum in die Schweiz, wie vermehrte Möglichkeiten für Exporte aus der Schweiz.

Das Parlament hat nun einige Verbesserungen aufgenommen, indem der Import von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip einer Bewilligungspflicht unterstellt wird und die Herkunft der Produkte deklariert werden muss.

Die Auswirkungen der zwei Gesetze sind noch offen. Das Lebensmittelrecht ist umfangreich und kompliziert. Mit der Möglichkeit, auch Gesetzgebungen der EU, von einzelnen EU-Mitgliedsländern und von EWR-Mitgliedsländern anzuwenden, macht die Sache noch komplizierter. Die Rechtssicherheit für die Konsumentinnen und Konsumenten nimmt ab. Kleinere schweizerische Verarbeitungsbetriebe, die nicht die Möglichkeiten haben die Gesetzgebungen umfassend zu prüfen, sind benachteiligt. Für die Landwirtschaft werden die Kosten mit dieser Vorlage kaum reduziert, weil die Produktionsmittel zum Teil ausgenommen wurden und die hohen Produktionsauflagen bleiben.

Die SMP verlangt, dass die Behörden Importe von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip umfassend prüfen und dass die Deklarationspflicht strikte umgesetzt wird. Produkte mit täuschendem Charakter oder Produkte, die die Lebensmittelsicherheit gefährden, dürfen nicht auf den schweizerischen Markt kommen, obschon sie der Gesetzgebung von europäischen Ländern entsprechen würden.

Insgesamt betrachtet sind die neuen Erlasse keine grossen politischen Würfe, obschon sie von einzelnen Kreisen als das verkauft werden.

#### Anhänge:

- Revidiertes Bundesgesetz über die technischen Handelshemmisse, Änderung vom 12. Juni 2009
- Neues Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009

SMP-18. Juni 2009

T. Reinhard